

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer**  
**Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang**  
**stehende Amtshandlungen**  
**der Gemeinde Aystetten**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 1, Art. 2, Art. 8 des Kommunalenabgabegesetzes – KAG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) und Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 32 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Gemeinde Aystetten folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 4 Grabstättennutzungsgebühren
- § 5 Nutzungsgebühr für das Leichenhaus
- § 6 Bestattungsgebühren
- § 7 Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG)
- § 8 Sonstige Gebühren und Kosten
- § 9 Inkrafttreten

**§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Aystetten erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabstätten-/Urnenwandnischennutzungsgebühren
  - b) Leichenhausgebühren
  - c) Bestattungsgebühren
  - d) Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG)
  - e) sonstige Gebühren

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
  - a) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Nutzungsgebühren von Grabstätten und Urnenwandnischen entstehen mit Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 15 der Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattungen einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Leichenhausgebühren entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses.
- (3) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.
- (4) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahme.
- (5) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Grabstätten- und Urnenwandnischennutzungsgebühren

- (1) Die Grabstättegebühr beträgt für den erstmaligen Erwerb bei einer Ruhefrist von 30 Jahren bzw. 15 Jahren für
 

a) Einzelgrabstätten	(pro Jahr 50,00 €)	1.500,00 €
b) Familiengrabstätten	(pro Jahr 65,00 €)	1.950,00 €
c) Urnengräber	(pro Jahr 45,00 €)	675,00 €
d) Urnenwandnischen klein (innerer Teil)	(pro Jahr 60,00 €)	900,00 €
e) Urnenwandnischen groß (äußerer Teil)	(pro Jahr 75,00 €)	1.125,00 €
- (2) Beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnengrab oder einer Urnenwandnische sind ferner die Kosten für die Urnengrabplatte bzw. Verschlussplatte (incl. Schrauben) zu erstatten, da diese aus gestalterischen Gründen einheitlich zu halten sind.  
Die Verschlussplatte geht in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über.
- (3) Die Gebühren für Sondergräber werden durch den Gemeinderat im Einzelfall festgelegt.
- (5) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt Abs. 1 entsprechend. In Fällen, in denen die Nutzungszeit vor der Ruhezeit endet, sind die Grabgebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit auf volle Jahre im Voraus zu entrichten.
- (6) Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabnutzungsrechten wird die Restgebühr nicht erstattet auch wenn alle Ruhezeiten der jeweiligen Grabstätte/ Urnenwandnische abgelaufen sind.

## § 5 Nutzungsgebühr für das Leichenhaus

Für die Verbringung und Aufbewahrung eines Sarges bzw. Urne im Leichenhaus, erhebt die Gemeinde eine Nutzungsgebühr von 120,00 € pro Inanspruchnahme.

## § 6 Bestattungsgebühren

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem mit dem Bestattungsdienst Friede abgeschlossenen Bestattungsdienstvertrag.

Die nachfolgenden Gebühren werden vom Vertragsbestattungsunternehmen aufgrund des Bestattungsvertrages mit der Gemeinde Aystetten in Rechnung gestellt. Die Gemeinde Aystetten tritt hierfür in Vorleistung.

Daher sind folgende Gebühren an die Gemeinde Aystetten zu erstatten.

Besorgung und Bearbeitung / Telefon, Fax, Porto	78,00 €
Aufbahrung im Friedhof	25,00 €
Schließdienst von Montag bis Freitag 8.00 bis 17.00 Uhr	49,00 €
Schließdienst außerhalb der Dienstzeit	148,00 €
Betreuung der Leichenhalle	45,00 €
Reinigung der Leichenhalle	40,00 €
Toilettenreinigung, öffnen und schließen	40,00 €
Grab öffnen und schließen (Kinder bis 7 Jahren)	180,00 €
Grab öffnen und schließen (Grabtiefe 1,80 m)	360,00 €
Grab öffnen und schließen (Grabtiefe 2,20 m)	360,00 €
Beerdigungsdienst inkl. Versenken (4 Personen)	63,00 €
Erschwerniszuschlag pro Stunde	30,00 €
Zuschlag: Beerdigung am Samstag	99,00 €
Zuschlag: Grab öffnen am Samstag, Sonn- u. Feiertag	99,00 €
Urnenbeisetzung	113,00 €
Personalgestellung für Trauerfeier mit Sarg im Friedhof	120,00 €
Umbettung einer Leiche/Gebeine innerhalb des Friedhofs	966,00 €
Exhumierung einer Leiche/Gebeine nach Auswärts	543,00 €
Umbettung (Erdgrab) einer Urne innerhalb des Friedhofs	256,00 €
Exhumierung (Erdgrab) einer Urne nach Auswärts	143,00 €
Freiräumung von Urnenerdgräber nach Ablauf der Ruhezeit	90,00 €
Freiräumung von Urnenwandnischen nach Ablauf der Ruhezeit	60,00 €
Beisetzung Urnenwandnischen	113,00 €

Alle Preise nach § 6 verstehen sich einschließlich der derzeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19 %.

- (2) Die Gebühr für anonyme Bestattung von Ascheresten beträgt je Bestattung 200,00 €.
- (3) Die Gebühren für die Leichenschau sowie die Gebühren der Gesundheits- und Polizeibehörde und der Standesämter sind in den in dieser Satzung genannten Gebühren nicht enthalten. Sie werden gesondert von den genannten Behörden erhoben.

### § 7 Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG)

- (1) Für die Unterhaltung der Wege und Flächen ausserhalb der Grabstätten, für die Abgabe von Wasser sowie die Beseitigung der Abfälle im Friedhof erhebt die Gemeinde einen allgemeinen jährlichen Unkostenbeitrag.
- (2) Pflichtiger ist der jeweilige Grabnutzungsberechtigte an einer Grabstätte.
- (3) Der jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr für
- |                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| a) Einzel- und Familiengrabstätten  | 26,00 € |
| b) Urnengräber und Urnenwandnischen | 19,00 € |
- (4) Die Gebühr ist jeweils zum 01.05. eines Jahres fällig.
- (5) Angefangene Jahre zählen als ganzes.

### § 8 Sonstige Gebühren und Kosten

- (1) An sonstigen Gebühren und Kosten werden erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| a) Die Gebühr für das Abräumen der Grabanlagen einschließlich der Entsorgung des Abraummaterials nach Ablauf des Grabnutzungsrechts beträgt bei  |          |
| Einzelgrabstätten  | 210,00 € |
| Familiengrabstätten  | 320,00 € |
| Urnengrabstätten/Urnwandnische   | 70,00 €  |
| b) Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von Bestattungen pro Bestattung   | 71,00 €  |
| c) Die Gebühr für die anonyme Sammelaufbewahrung von Urnen bzw. Ascheresten bei Aufgabe eines Grabes oder einer Urnenwandnische beträgt einmalig | 100,00 € |
| d) Abräumung eines Grabes nach Beerdigung durch die Gemeinde   | 70,00 €  |
| e) Berechtigungsschein zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem gemeindlichen Friedhof, für  |          |
| 1 Jahr   | 35,00 €  |
| 5 Jahre  | 119,00 € |
| f) Kosten Grabplatte für ein Urnengrab   | 338,00 € |
| g) Kosten für eine Verschlussplatte (incl. Schrauben) für die Urnenwandnischen   |          |
| Platte klein   | 263,00 € |
| Platte groß  | 304,00 € |
| h) Kosten Fundamenterstellung  |          |
| Einzelgrab   | 300,00 € |
| Familiengrab   | 400,00 € |
| Urnengrab  | 50,00 €  |

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| h) | Umschreiben des Grabutzungsrechts auf einen anderen Berechtigten ohne Bestattung   | 35,00 € |
| i) | Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales, Grabmalzusatzes, einer Einfassung oder sonstigen baulichen Anlage wird eine Gebühr von | 40,00 € |
| j) | Ausstellung eines Leichpasses  | 35,00 € |

### § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofgebührensatzung) vom 10.12.2004. In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.07.2011 außer Kraft.

Aystetten, 29.11.2019



Peter Wendel  
1. Bürgermeister